

Entsprechenserklärung der Herlitz AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) wurde erstmals im Jahre 2002 veröffentlicht. Er enthält national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die sich anschließende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 6. Juni 2008.

Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Bestimmungen, wobei letztere als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies offenzulegen. Von Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden.

Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden durch die Herlitz AG bisher mit einzelnen Einschränkungen, die insbesondere im Jahr 2002 vorlagen, umgesetzt.

Die Herlitz AG wird die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weiterhin umsetzen. In folgenden Punkten weicht ihr Verhalten derzeit und voraussichtlich auch in der unmittelbaren Zukunft vom Kodex ab:

Hauptversammlung, Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege

- 2.3.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege zu übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

Die Herlitz AG hat die Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung bisher nicht auf elektronischem Wege übermittelt. Entsprechende Zustimmungen wurden noch nicht eingeholt.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherung

- 3.8 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt (sog. D&O-Versicherung), einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen.

Die Herlitz AG geht davon aus, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch das Vorhandensein eines D&O-Selbstbehalts verbessert werden könnte. Die Herlitz AG strebt daher auch für die Zukunft einen vollen Versicherungsschutz für ihre Organmitglieder an.

Corporate Governance Bericht

- 3.10 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance in einem Corporate Governance Bericht informieren. Ferner soll die Gesellschaft nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.

Die Herlitz AG hat im Jahr 2007 erstmals einen Corporate Governance Bericht abgegeben. Auf der Internetseite der Gesellschaft sind bisher nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen bis zum Jahr 2004 zugänglich.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 4.2.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, welches die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließt und regelmäßig überprüft.

Der Aufsichtsrat der Herlitz AG hat zur Steigerung der Effizienz seiner Tätigkeit unter anderem einen Personalausschuss gebildet. Dieser legt grundsätzlich Kraft ihm übertragener eigener Ver-

antwortung die Bedingungen der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Das Aufsichtsratsplenum wurde durch den Personalausschuss über das Vergütungssystem informiert. Eine Beschlussfassung des Plenums über das Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Vertragselemente erfolgte bisher nicht und ist auch für die nähere Zukunft nicht ins Auge gefasst. Das Gleiche gilt für die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems.

- 4.2.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der variablen Vergütungskomponente der Vorstandsgehälter Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein sollen. In diesem Zusammenhang soll eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat außerdem eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Die Vereinbarungen über die variable Vergütung der Vorstände der Herlitz AG enthalten keine Regelungen über Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen. Die variable Vergütung wird für die einzelnen Vorstandsmitglieder durch den Personalausschuss des Aufsichtsrates jährlich neu festgelegt. Auf diese Weise werden eine enge Verbindung zu den aktuellen Geschäftsentwicklungen und eine Optimierung von Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung auch zu schlechten Zeiten des Unternehmens angestrebt. Den durch den Kodex empfohlenen Begrenzungen wird dabei entsprochen.

- 4.2.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150% des Abfindungs-Caps (von max. zwei Jahresvergütungen) nicht übersteigen soll.

Derzeit sind keine Vereinbarungen mit den Vorständen getroffen, die den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels regeln.

- 4.2.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vorstandsvergütungssystems und deren Veränderungen zu informieren und die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds in einem Vergütungsbericht (im Corporate Governance Bericht) nach Fixum und variablen Komponenten einschließlich konkreter Ausgestaltungen von Aktienoptionsplänen und ähnlichen Gestaltungen sowie von Versorgungszusagen und Nebenleistungen in allgemein verständlicher Weise zu erläutern.

Die Herlitz AG hat die Aktionäre während der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2006 über die Grundzüge des Vorstandsvergütungssystems informiert. Die Aktionäre haben an diesem Tag beschlossen, auf die individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 zu verzichten. Die in den Jahren 2007 und 2008 abgegebenen Corporate Governance Berichte enthielten jeweils einen kurzen Bericht über die Gesamtvergütung des Vorstandes.

Altersgrenze der Organmitglieder

- 5.1.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

Die Herlitz AG wählt die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze nicht einschränken.

Wahlen zum Aufsichtsrat

- 5.3.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, im Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss zu bilden, der ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Herlitz AG verfügt bisher über keinen Nominierungsausschuss.

- 5.4.3 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt weiter, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen und Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur

nächsten Hauptversammlung zu befristen. Ferner sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben werden.

Die Herlitz AG entspricht dieser Empfehlung grundsätzlich. Eine Befristung bis zur nächsten Hauptversammlung erfolgte jedoch bei der im Sommer 2007 beantragten gerichtlichen Bestellung der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats nicht.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 5.4.7 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter anderem auch die Mitgliedschaft und der Vorsitz in den Ausschüssen berücksichtigt werden. Er sieht außerdem vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen und dass die Vergütung der Aufsichtsräte und sonstige vom Unternehmen gewährte Vorteile im Corporate Governance Bericht individualisiert und detailliert ausgewiesen werden.

Die Herlitz AG berücksichtigt die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder in Ausschüssen hinsichtlich der Vergütung nicht. Eine erfolgsabhängige Vergütung der Aufsichtsräte ist derzeit ebenso wie die individualisierte und detaillierte Ausweisung der Vergütung im Corporate Governance Bericht nicht vorgesehen. Die durch die Herlitz AG gezahlte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich vollumfänglich aus der Satzung der Gesellschaft.

Nutzung der Internetseite der Gesellschaft für Veröffentlichungen

- 6.8 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen auch auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen. Veröffentlichungen sollten zudem auch in englischer Sprache erfolgen.

Die Herlitz AG hat das Internet zunehmend als Kommunikationsmedium zur Information der Aktionäre und Anleger genutzt. Veröffentlichungen erfolgen teilweise auch in englischer Sprache.

Rechnungslegung

- 7.1.2 Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.

Vor der Veröffentlichung von Halbjahresberichten und Zwischenmitteilungen erfolgte bisher keine gesonderte Erörterung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

- 7.1.2 Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen werden durch die Herlitz AG derzeit für den Konzernabschluss und den Halbjahresfinanzbericht nicht eingehalten.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat